

Land Salzburg
 Abteilung 10 - Planen, Bauen, Wohnen
 Bundesstraße 4, 5071 Wals
 Postfach 527, 5010 Salzburg



Ansuchen um Gewährung einer Wohnbeihilfe

Bitte füllen Sie das gegenständliche Ansuchen um Gewährung einer Wohnbeihilfe vollständig aus. Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Ansuchens bei.

Zahl: _____ Berechnung ab _____

Erstantrag Änderung Weitergewährung Rechtsform Wohnung _____

I. Antragsteller/Antragstellerin: (Bitte legen Sie die Kopie eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises bei.)

Vor- und Familienname:		derzeit ausgeübter Beruf:	
SV-Nr.	Geburtsdatum	Familienstand seit: _____	
		<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet
		<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> geschieden
		<input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend
Staatsbürgerschaft		<input type="checkbox"/> Vorliegen einer Behinderung nach dem Bundesbehindertengesetz (Behindertenpass)	Telefon
Wohnanschrift		E-Mail	

II. Außerdem leben folgende Personen in der Wohnung oder haben in dieser ihren Hauptwohnsitz:

Vor- und Familienname:	Fam. Stand	SV-Nr.	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis	Derzeit ausgeübter Beruf	Vorliegen einer Behinderung nach dem Bundesbehindertengesetz (Behindertenpass)	Behindertes Kind i.S. des FLAG 1967 (Bescheid über die erhöhte Fam.-Beihilfe)
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gilt nur für Ansuchen um Gewährung einer Wohnbeihilfe:

Die förderbare Nutzfläche erhöht sich um bis zu 10 m² je beeinträchtigter Person, wenn der Förderungswerber oder eine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende nahe stehende Person Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bezieht oder die Notwendigkeit einer größeren Nutzfläche durch ein Gutachten des Amtsarztes bzw. eines Facharztes bestätigt wird.

Name der Person mit Behinderung	Name der Person mit Behinderung

III. Gewährung/Auszahlung Wohnbeihilfe:

Bei geförderten Mietwohnungen erfolgt die Anweisung der Wohnbeihilfe auf das Verrechnungskonto des Vermieters!

Bei privater Vermietung (erweiterte Wohnbeihilfe) ist für die Bekanntgabe der Bankverbindung das Formular 7541 vorzulegen - siehe Link: https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/pdf-formulare-bw-7541.pdf

IV. Einkommensnachweise:

Die zum Nachweis des Einkommens vorzulegenden Unterlagen sind auf Seite 3 dieses Formblattes angeführt und gelten für sämtliche im gemeinsamen Haushalt der geförderten Wohnung lebenden bzw. mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.

V. Sonstige Nachweise bei Bedarf (jeweils in Kopie):

- Geburts- bzw. Sterbeurkunden
- Heiratsurkunde bzw. Scheidungsbeschluss samt Vergleich inkl. Unterhaltsregelung für die Kinder
- Meldebestätigung bei Zu- oder Wegzug

VI. Rechtsverbindliche Erklärungen des Antragstellers/der Antragstellerin:

1. Ich (wir) und die unter Punkt II angeführten Personen habe(n) im Jahr 20____ folgende **sonstige Einkünfte** bezogen, die nicht durch Beilagen nachgewiesen werden:

Name des Empfänger/Empfängerin	Bezeichnung der Einkünfte	monatlich €	jährlich €

Werden keine derartigen Einkünfte bezogen, ist in der Spalte "Einkünfte" das Wort "KEINE" einzusetzen!

2. Ich (wir) und die unter Pkt. II angeführten Personen habe(n) im Jahr 20____ folgende **Unterhalts-/ Alimentationszahlungen** geleistet:

Name Zahler/Zahlende	Name Empfänger/Empfängerin	monatlich €	jährlich €

3. Durch die Bekanntgabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich damit einverstanden, dass Erledigungen jedweder Art seitens des Amtes auch auf diesem Wege rechtsverbindlich zugestellt werden können.
4. Ich nehme zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass Annuitätenzuschüsse und Rückzahlungen innerhalb des Festsetzungszeitraumes nach Maßgabe der Förderungsbestimmungen neu festgesetzt werden können, wenn sich die Voraussetzungen der Festsetzung ändern.
5. Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass sämtliche Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich geahndet werden können und verpflichte mich, das Land Salzburg von allen Tatsachen, die eine Änderung der Festsetzungshöhe oder das Erlöschen des Anspruches zur Folge haben könnten (z.B. Einzug einer weiteren Person in den Haushalt), spätestens innerhalb eines Monats nach deren Bekanntwerden zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

Information

Bitte füllen Sie das gegenständliche Ansuchen um Gewährung von Annuitätenzuschüssen bzw. zur Festsetzung der tatsächlichen Rückzahlung sowie um Gewährung einer Wohnbeihilfe vollständig aus, Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Ansuchens bei.

Als Einkommensnachweise kommen grundsätzlich in Betracht:

- a) der Arbeitnehmerveranlagungsbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr, bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit;
- b) der Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr, wenn entweder zusätzlich zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder ausschließlich sonstige Einkunftsarten vorliegen;
- c) der letztgültige Einheitswertbescheid, wenn kein Einkommensteuerbescheid für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vorliegt;
- d) der Scheidungsbeschluss samt Vermögensauseinandersetzung bzw Scheidungsurteil für einen allfälligen Ehegattenunterhalt;
- e) die Bestätigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers oder des Gerichts über den Bezug von Kindesunterhalt;
- f) Bestätigungen über die Höhe von Wochen- bzw Kinderbetreuungsgeld;
- g) Bestätigungen über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen;

Nur bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe:

- a) der Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr bzw. Monatslohnzettel für zumindest drei vorangehende Monate;
- b) Nachweise betreffend Pensionsbezug oder Ruhegenuss (Pensionsbescheid);
- c) Nachweise über den Bezug von sonstigen Leistungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Rehabilitationsgeld).

Berücksichtigungswürdige Gründe liegen nur vor, wenn

- a) die Vorlage des Einkommensteuerbescheides/der Arbeitnehmerveranlagung zeitlich, rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist,
- b) ein Übertritt in den Ruhestand erfolgte,
- c) im vergangenen Kalenderjahr nur eine bezugsauszahlende Stelle bestanden hat oder
- d) Transferleistungen innerhalb des vorgegangenen Jahres nicht öfter als einmal vom selben Leistungserbringer bezogen wurden.

Zur Berechnung des Haushaltseinkommens:

Der Berechnung des Haushaltseinkommens ist das Einkommen sämtlicher Förderwerber und sonstiger Bewohner zugrunde zu legen. Auszugehen ist dabei vom Jahreseinkommen (somit inklusive allfälliger Sonderzahlungen), vermindert um die insgesamt bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, die Einkommenssteuer und die Werbungskosten.

1. Wohnbeihilfe:

Wohnbeihilfe kann erst ab dem 1. des Kalendermonats gewährt werden, in dem das Ansuchen beim Amt einlangt (maßgeblich ist der Eingangsstempel des Amtes);

2. Abgabe von Anträgen/Die Abgabe von Anträgen ist möglich:

- a) in der Wohnberatung: Bundesstraße 4, 5071 Wals-Siezenheim.
Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage: www.salzburg.gv.at/wohnberatung
- b) per **Post** an: Land Salzburg, Abteilung 10 - Planen, Bauen, Wohnen, Postfach 527, 5010 Salzburg
- c) per **Mail** an: wohnbauforderung@salzburg.gv.at oder per **Fax**: 0662 8042-3888